

1732 Sept.

P O L I C E Y
Und
Lands-Ordnung
Des
Reichs-Fürstenthums
Siechtenstein.



P O L I C E Y

Und

Landts-Ordnung.

In Gottes Gnaden ꝛc. Wir
Joseph Johann Adam des Heil. Römisch.
Reichs Fürst / und Regierer des Hauses von und zu
Liechtenstein / von Nicolsburg / in Schlesien zu Trop-
pau / und Jägerndorff Herzog / Graff zu Rittberg /
Ritter des goldenen Vlieses / Grand von Spanien /
der Ersten Clafs, der Römisch. Kayserl. und Königl.
Catholis. Majest. würcklich geheimbder Rath ꝛc. ꝛc.
Entbiethen allen Unsers Fürstenthumbs Liechten-
stein / Ober- und Nider-Beampten / Bedienten / Un-
terthanen / und Anverwandten Unsern gnädigen
Gruß / und Gnad zuvor / und geben denenselben zu
wissen;

Nach Wir mit sonderbahrem Mißfallen durch verschiedene
Klagden / und Uns unterthänigst vorgebrachte Beschwer-
ungen anhören und verspüren müssen / daß nicht nur allein
die bevorige Alte ganz Löbliche Policey - und andere Ordnungen so
schlecht mehr gehalten / sondern auch die eine Zeithero ergangene Herr-
schafftliche Befehl / Gebott / und Verbott zu Schmälerung Unse-
rer Landts-Fürstlichen Authoritat ; und des Landes nicht geringen
Schaden / Ruin / und Verlust des Zeitlichen / und endlichen auch
des

des Ewigen selbst / so wenig Respiciert / und geachtet worden / daß bey längerem Nachsehen / zumahlen nicht nur in einer jeden Gemeindt / in einem jeden Dorff / ja fast in einem jeden Haus / nichts anders als die beständige Uneinigkeit / Unfrieden / Zankererey / Haß / und Neyd / Verfolgung / ungeheures Fluchen / Schwören und Gottslästern / die Nächtlliche Schlupf-Winkel / Zusammenkunfft / hin- und her Wandlungen / bey welchen nichts anders / als allerhand Buberereyen / Zankerereyen / Spihlen / Sauffereyen / und Ehrabschneidungen getriben / und endlichen wohl gar alle Leichtfertigkeiten / Ehebrüch / Dieberey / Heß- und Hurereyen daraus entspringen ; Aller Sinn und Gedanken im Schwung gehet / seinen Neben-Menschen höchst-sträfflich Dieberischer Weis zu beschädigen allerhand Ungebühr / Unzüchtige / oder auch Ehrlichen Leuthen zu Verkleinerung / und Schaden gereichende unwahrhafft / schädliche / ärgerliche / neyd- und häßige / argwohnische Reden / und Werck zuverüben suchen / leyder endlich nichts anders als eine allgemeine Landts-Straff durch den gerechten Zorn Gottes zu besorgen ; Als würdet zu Fürkomm / und Abwendung dessen von Landts-Fürstlicher Herrlichkeit wegen / hiermit alles Ernsts / bey nicht nur hiebevorn angeetzten Straffen / und Büßen / sondern je nach befindenden Dingen bey Landts-Verweisung / Leib- und Lebens-Pöen / Confiscation der Güther / auch Pöen der Rebellion ; allen / und jeden Unseren Untertanen / Haus-Väteren / und Mütteren / Wärdthen / Maistren / Bögten / Ein- und Hinter-Sassen ermelten Unseres Fürstenthums austrücklichen auferladen / und gemessen anbefohlen / daß

Gottes
Dienst.

Erstlichen / Männiglich Jung / und Alt die es Leibs- und Schwachheit halber vermögen / alle hohe Fest-Sonn- und Feiertag nicht nur die Kirchen gewöhnliche Mess / und Predig zu deren eigenen Seelen-Heyl fleißig / und unbehinderlich besuchen / sondern auch alle Haus-Väter / und Mütter Ihre Kinder beyderley Geschlechts Geschwisterte / Anverwandte / Knecht / Mägd / auch eines höhern Alters / und alle die worüber sie in ihrem Haus-Weesen zu befehlen / und Sorg zu tragen haben / so oft zu gewisser Zeit und Stund ein Kinder-Lehr / Rosenkrantz / oder andere gute Andacht gehalten würdet / fleißig schicken / und keines ausbleiben / sondern ermelten Gottes-Dienst / Predig / Kinder- oder Christen-Lehr mit Ehrenbiethigkeit / und Fleiß anhören / den Rosenkrantz mit Andacht bettten / auch diejenige so sich des Sommers meistens im Gebürg aufhalten / bey ihrer nacher Hauskunfft / den Gottes-Dienst / Kinder-Lehr / und Predig mehrers besuchen sollen ; Ferner soll auch unter wehrendem Gottes-Dienst / es seye des Morgens unter der Mess / Predig / oder Abends unter der Vesper / oder Rosenkrantz / zu was Zeiten es wolle / so balden man in die Kirchen zusammen geleuthet haben würdet / nel-

man-

manden weder Tantz / Springen / Zechen / Kegeln / Spiblen /
 noch andere Kurzweil / oder Uppigkeit treiben / nicht vor der Kirchen
 oder auf der Gassen sitzen / oder stehen / sondern Männiglich so nicht
 sonderlich davon verhindert ist / dem Gottes-Dienst fleißig beywoh-
 nen / und diejenige so nothwendig zu Haus bleiben müssen / unter die-
 ser Zeit sich eingezogen / still und unärgerlich in seinem Haus / oder
 wo er ist / enthalten / widrigenfalls / und wo all diesem ein / oder das
 Andere zu wider thäte / der Obrigkeitlich unnachlässigen Straff / und
 zumahlen schwerer Verantwortung gegen GOTT in jener Welt bey
 Ihrer Seelen-Heyls-Gefahr unterworffen seyn sollen ; Und da-
 mit die Schuldige ihren wohl-verdienten Lohn empfangen / als befeh-
 len Wir htermit allen Unseren Ambt- und Gerichts-Leuthen / auch
 Geschwornen / und Waiblen alles Ernsts / besonders auf die Haus-
 Väter / und Mütter gute Achtung zu geben / dieselbe / wie auch an-
 dere Ubertretere diser Gebott Unseren Ober-Ambt-Leuthen an- und
 vorzubringen / und daran nicht fahrlässig zu seyn / bey ihren Pflich-
 ten / und Nyden womit Sie Uns verbunden seynd ; Worbey aber
 auch all Unsere Inngeseffene Ordens-Leuth / sambtliche Priester / und
 insonderheit Seel-Sorger erinnert werden / daß Sie das Volck /
 durch deren fleißig / und enferigen Predigen / Christen- und Kinder-
 Lehr / zum Guten zu ermahnen / und hingegen von dem Bösen ab-
 zuwahren / Sich auch angelegen seyn lassen möchten.

Zum Andern / Ordnen / und wollen Wir auch / daß Krämer.
 weder Krämer / Becken / Brodt-Trager / Brandtwein-Schender /
 noch andere / Morgens unter der Mess / oder Predig bey Straff /
 und wann einer zum andern oder drittenmahl betreten wurde / wohl
 gar bey Confiscation der Waaren / nicht fail haben solle.

Zum Dritten / Dieweilen die in Unserem Fürstenthum Fuhr-Leuth.
 inngeseffene Fuhr-Leuth sowohlen / als die Frembde bishero an
 Sonn- und Feyer-Tagen mit Verlaumung des Heiligen Gottes-
 Diensts sich des Fuhr-Wercks unverantwortlicher Weis unterneh-
 men zumahlen auch etwelche die ungewöhnliche Strassen / zu Entfüh-
 rung Unsers Zolls gebrauchet / denen würdet bey Pöen der Confil-
 cation deren Gütheren so Sie führen / aufferladen / die gewöhnliche-
 und Ordinari-Land-Strassen / damit der gebührende Zoll erstattet
 werde / zu fahren / allen aber bey Straff Pfund Pfening verbot-
 ten / daß Sie an keinem Sonn- oder Feyer-Tag bis zu Endigung
 des Heiligen Gottes-Dienst fahren / sondern solchem zuvor fleißig
 abwar-

abwarten / bis dahin die zu dem Ende gefertigte Schranken gesperrt bleiben sollen.

**Hampfs
Schlaizen/
und Kunkel-
Stuben.**

Zum Vierdten/ Weiln behörter massen / das Hampf-
Schleiffen / Kunkel-Stuben / auch Nächtlich- und sonst unzu-
lässige Zusammenkunfft / der daraus entstehenden grossen Ublen ei-
ne vilfältige Ursach / und Gelegenheit geben; Als würdet denen
Eltern / Haus- Vätter / Mütter und Vögten gemessen aufferladen/
daß jedes deren Kinder und Ehehalten beyderley Geschlechts / damit
Sie nicht zu anderen in die Thann/ Stall/ und Winckel zum Schlaiz-
zen / oder fürdershin zum Spinnen / oder Nähen kommen / in sei-
nem Haus / und Verwahr behalte / und die schuldige Arbeit daselbsten
verrichten lasse / oder da doch eine Gemeynde / oder Nachbahrtschaft
eine ehrliche Zusammenkunfft / Schlaize / oder Kunkel-Stuben an-
sehen wurde / zu welcher auch anderer benachbahrten Freunden- Kin-
der / und Ehehalten / Knecht / oder Mägde zusammen kommen wol-
ten / selbe anderst nicht als öffentlich auf dem Platz bey einem Stengl/
oder andern Feuer / mit gebührender Zucht und Ehrbarkeit / auch
nicht längers / als höchstens 11. Uhr in die Nacht / und so man in de-
nen Kunkel- oder Hoff-Stubeden versammeln / dieselbe in Gegen-
wart der Haus- Vätter / oder Haus- Mütter / ohne Gespahnenschaft
der Jungen Knaben / und Knechten / gehalten / und zu Ende dessen
von jedem der Weg nachher Haus ohne weitheren Umschweiff in Ru-
he / und Stille genommen / und der Haus- Vätter / oder Mutter auf
beschehene Ankunfft des Kindes / oder Ehehaltens / so es besonders
auf der Gassen umbstreiffend gefunden wurde / zur Red gestellt / und
jedes nach befindenden Verbrechen abgestrafft / widrigen Falls selbe
vor Unser Ober- Ambt zur gebührenden Verantwortung und Buß ge-
zogen werden solle.

**Das Näch-
liche Gassen-
lauffen.**

Zum Fünfften/ Solle nicht nur das Schlaizen / und
andere Arbeit / welche zu solchen Zusammenkunfften Anlaß gibe / in
denen Winckeln zuverrichten gänzlich abgestellt / sondern auch bey
Nächtlicher Weil alle unnöthige Handel / und Wandel hoch verbof-
ten seyn / also daß weder Söhn / noch Töchter / weder Knecht noch
Mägd sich nach Ave Maria leuthen / es wäre dann Sach / daß sie
von ihren Eltern / oder Maister nothwendiger Ursachen halber ver-
schicket wurden / (welches aber wo sie erdapt probiert werden muß) nicht
mehr finden lassen / oder gewislich des Obrigeits wegen darüber-
hin vornehmenden Straffen nicht entgehen.

Zum

Zum Sechsten/ Nachdem das leichtfertige Taback-
 Rauchen / durch welches nichts als Gefahr / und so vil bekantes Un-
 glück erfolget / zumahlen solches auch meistens von solchen Leuthen
 gebrauchet wird / die da billicher das Geld umb Brod vor deren Kin-
 der verwenden solten / auch bey solch Jungen Burschen die kaum hin-
 ter denen Ohren ertrücknet / oder das Vatter Unser recht zu betten
 gelehret haben ; Als würdet hiermit Krafft diß bey unnachläs-
 siger Straff eines Reichs-**Thalers** verboten / daß sich nach Publi-
 cierung diser Neuen Verordnung keiner unterstehen solle / weder bey Tag
 noch Nacht in einem Stall / oder Scheuren / oder sonst gefährlichen
 Orth / und in Specie wo man mit Flax / oder Hanpf umghehet / auch
 der so amnoch unter 20. Jahren / er seye wer er wolle / einen Taback
 zu rauchen / und daß bey Vermeidung obangesezter Straff / welches
 die Wirth / Gerichts-Leuthe Geschworne und Hausß-Vätter bey
 ihren habenden Pflichten anzuzeigen wissen werden.

Taback
 Rauchen.

Zum Sibenden / Ist mehr dann zu viel bekannt / in
 was für einen Schulden-Last die mehrere von Unseren Unterthanen
 diß Unsers Fürstenthums gesteckt / und noch Täglich mit aufneh-
 mung grösserer Capitalien / da und dorten sich noch mehrer hinein ste-
 cken / also zwar / daß bald kein Guth / Haus noch Hoff mehr zu fin-
 den / so nicht außser Landts zum Unterpand verschriben / und diß wi-
 der Frey zumachen / sich nicht nur nicht beflisset / sondern bey denen
 Mehristen so gar Zins auf Zins der von Gott sowohl gesegneten Jah-
 ren ungeachtet / zu sein selbstn eignen / auch deren Weib / und Kinde-
 ren Endlichen Verderben / und Untergang und ihren Schuldglaubrigen
 grossen Nachtheil anwachsen lassen / also zwar / daß bald disen bold
 jenen zu nicht geringer Schmälerung des Credits Unsers Landts die
 Lustheilung dessen Vermögens zu grossen Nachtheil Unsers eigenen
 Interesse und übrigen Creditorum vorgenommen werden muß / so
 mehrentheils durch Hochmuth / Pra'leren / Täglich Prassen / Fressen / und
 Sauffen herrühren thut ; Solchemnach gebiethen Wir hiermit ernst-
 lich / und widerhollen / was schon in Unsers Landts Ur- Alten Po-
 licy-Ordnung zwar verordnet / aber vil Jahr hero nicht mehr ge-
 halten worden / daß von nun an / und zwar gleich nach Publicierung
 diser Unser Neuen Verordnung kein Wirth einem Unterthanen /
 Mann / oder Weib / so in Unserem Land mit Hausß und Hof ange-
 sessen / wie Reich dieselbe immer seyn / des Jahrs mehrers nicht dann
 Fünff Pfund Pseuning borgen / solte aber ein oder anderer darwider
 handeln / der Wirth sodann umb das Uberige verlustiget / und der an-
 dere mit Gefänglicher / oder in andere Weeg nach Gestalt der Sachen
 ernstlich abgestrafft werden solle.

Wie vil ein
 Wirth zu
 borgen.

Zum

Wie lang
das Zechen
erlaubt.

Zum Achten / Sollen auch die Wirth sich nicht un-
terstehen / einem Inländischen es seye Mann- oder Weibs- Person
Sommers- Zeit nach 9. Uhr / und Winter nach 8. Uhr / es seye dann
bey demselben eine Hochzeit / oder Gast- Mahl angestellet / weder
Speiß noch Tranck mehr zu geben / sondern dieselbe nacheer Haus zu
verweisen / und diß bey unnachlässiger Straff ein Pfund / so oft dar-
wider gehandelt wird.

Truncken-
heit.

Zum Neundten / Weilen Wir nun oben angeführt/
was aus der Trunckenheit / übermäßigen Fressen / und Sauffen in
denen Wirths- Häusern vor Unglück entspringen / und wie vil schon
in das völlige Verderben mit Weib / und Kind gerathen / zu dem En-
de darinnen eine Ordnung zu machen vor nöthig erachtet haben ;

Als wollen Wir auch denen jenigen so der Füllerey allzu sehr er-
geben / und oftmahlen nicht nur einen / sondern zwey / drey / auch
mehrere Tag in denen Wirths- Häusern sitzen / schlünnen und drü-
nen / ihre Weib / und Kinder zu Haus grossen Hunger und Kum-
mer leyden lassen / und sich dergestalten voll ansauffen / daß Sie meh-
rer einem Viehe / als Menschen gleich ahmen / ein ernstliches Gesatz
hiermit vorschreiben / umb so mehrers / als bekannt / wie dergleichen
Voll- Sauffer nicht nur an dem Zeitlichen / sondern auch an dem E-
wigen zu Grund gangen / nach Ausweisung der Heiligen Schrift
selbst die Voll- Sauffer kein Theil am Reich Gottes haben sol-
len / zumahlen nichts anders daraus entspringet / als allerhand Leicht-
fertigkeit / Gottes- Lasterungen / Unfrieden / Todt- Schlag / Her-
und Hurerey / Kranckheiten des Leibs / und der Seelen daß also die
Trunckenheit ein Ursprung alles Übels / so dem Menschen alle Ehr /
Gunst / Weisheit / Verstand / Vernunft / und langes Leben be-
raubet / und Ihne gänzlichen zu Schand / und Spott machet ; Sol-
chemnach befehlen Wir allen Wirthen / und Gast- Geberen bey
hinnach folgend unnachlässiger Straff / keinem von Unfern Untertha-
nen des Tags mehr als eine einzige bescheidenliche Zech borgen / son-
derlich solch übel- hausenden Maß- Rittlen nicht von einer Zech in die
andere sitzen lassen / vilweniger soll einem dergleichen vollen Zapffen /
so er aus einem in ein anderes Wirths- Haus gienge einige Speiß noch
Tranck weder umb paar Geld noch auf borg geben / sondern solcher
von dem Laster der Trunckenheit abgewahrnet / nacher Haus verwi-
sen / es seye zu was Zeiten es immer wolle / und so darwider gehan-
delt wurde / selbe so wohl der Wirth / als auch der Gast per Fünff
Pfund Pfening abgestrafft werden ; Solte nun sich einer unterfan-
gen dergleichen abermahlen zu thun / die Straff jedesmahlen geschärpft /
ja endlich gar am Leib gebüßt / auch diejenige so darzu still schweigen /
und

und behöriger Orthen solches nicht anzeigen wurden / von obangezogener Straff nicht verschonet bleiben sollen.

Zum Zehenden / Müssen Wir vernehmen / daß Unser Land Täglich mehrer mit unterschiedlichen frembden Teutschen / und Welschen Bettlern / Gard-Knechten / Kesslern / abgedanckten Soldaten / Zigeiner / Jauner / und dergleichen umbschweifenden allerhand liederlichen Lumpen / und Rauber-Gefinds überlossen / so anderer umbligenden Orten / als Destrreich / Schweiz / und Pünten vertriben / und nicht mehr eingelassen werden / wordurch nicht nur allein Unseren Armen Unterthanen merckliche Beschwehrung / und Ueberlast auf den Hals gezogen / sondern auch denen Innländischen Haus-Armen Leuthen / die das Allmosen nicht entrathen können / an Ihrer notwendigen Unterhaltung viles abgenommen wird ; Wir verordnen dahero / und gebietzen allen Ernsts / daß hinfuro keinem ausländischen Bettler / und dergleichen Land-Straiffer / die nur von einem Orth in das andere Straiffen / er seye wer er wolle / in Unserem Gebieth das Bettlen keines Wegs mehr gestattet / an denen Gränzen / und Pässen nicht nur mit ernstlicher Trohung abgehalten / sondern auch zu dem Ende in einem jeden Dorff / und Gemeynde eine Wacht so wohl Tag / als Nachts-Rod / oder Abwechslungs-weiß aufgestellt werden solle / die ankommende frembde Bettler alsogleich ab- und aus dem Land zu schaffen / und nicht zu gestatten / in selbes Orth zu gehen / vil weniger darinnen zu Bettlen / wurde sich aber ein dergleichen Bettler mit Gewalt eintringen / und sich nicht abtreiben lassen wollen / Selber alsogleich durch die Vorstehere der Gemeynde Handhafft gemacht / das erstemahl aus dem Land Geführt / und das anderemahl (welches ihme auch zubeuten) in so ferne Er widerum zu Bettlen eintringen wolte / auf Unser Schloß geführt / von dar durch den Scharpff-Richter des Landes verwisen / und darbey mittelst eines Urpheds auferlegt werden solle / bey noch grösserer Straff Unser Land nicht mehr mit Bettlen zu betretten ; wurde sich aber von Unseren Unterthanen einer unterstehen einem dergleichen frembden Bettler der sich wider Unser Gebott in Unser Land einschleichen solte / ein Allmosen zugeben / derselbe jedesmahlen einen Orths-Gulden in eine hierzu verordnete Allmosen-Biren Straff zu erlegen hätte ; Was hingegen die Innländische recht wissentlich Arme Bedürfftige Leuth / die sich Alters-Kranckheit-oder anderer Gebrechlichkeit halber ohne des Bettlens nicht zu erhalten vermögen / belanget / denen soll zwar das Bettlen erlaubt seyn / doch daß solche jede Communa , und Gemeynde / worinnen sie angesessen / erzogen / und gebohren / allein erhalte / es wäre dann Sach / daß es so vil wären / daß sothane Gemeynde nicht erhalten könte / selbe gegen Aufweisung eines glaubwürdigen

Bettler.

die Gemein

Attestats auch in andern Gemeynden Unsers Lands zu Bettlen die Erlaubnuß haben sollen; Und weillen bishero sich erzeiget / daß sehr vile von Innländischen so wohl Weib / als Manns-Perfohnen Jung / und Alt sich auf das Bettlen gelegt / welche doch solches nicht bedürfftig / auch sich gar wohl mit der Hand- Arbeit erhalten könten / besonders an Sonn- und Feyer- Tagen dardurch vilmahlen den Gdtes-Dienst / Predig / und Kinder- Lehr verabsaumet / einfolglichen die Kinder wider ihr eigen Seelen- Heyl zu solchem Bettlen / und sehr stärfflichen Mißgigang angewohnet haben; Als wollen Wir daß dergleichen Faulengern nicht nur auch daß Allmosen bey obiger Straff versaget / sondern auf andere Weis sich mit Hand- Arbeit zu erhalten mit Nachdruck angehalten werden sollen / also zwar / daß in so ferne solche Eleren / oder Hauß- Arme die sich nicht anders als mit Bettlen zu erhalten wissen / ihre Kinder / die Alters- oder Gesundheit halber ihr Stücklen Brodt anderstwo mit ihrer Hand- Arbeit zugewinnen / im Stand wären / bey sich behalten / und auf den Bettel ziehen wolten / denen soll es keines Wegs gestattet / und auf befundenen Ungehorsamb / daß sie es nicht zur Hand- Arbeit erzogen / beydes Junges / und Altes des Landes verwisen werden: Doch wollen Wir letztlichen dieses noch gestatten / daß in so ferne ein Presthabitter Bettler / oder Bettlerin zu- oder gegen Nachts in Unser Gebieth kömmete / oder geführt wurde / so von diser Verordnung nichts wuste / der / oder dieselbe solle zwar eingelassen / aber nicht länger dann ein Nacht beherberget werden / und diß bey Vermeydung empfindlicher Straffi

**Dem Spib-
len.**

Zum Elfften / Diweillen auch das Spiblen in Unserem Land dergestalten im Schwung gehet / daß nicht nur in denen öffentlichen Würths- sondern auch in andern Häusern / und Winc- len vilmahlen bis in die halbe / ja oftmahlen die ganze Nacht / besonders Winters- Zeit gespiblet wird / woraus nichts anders als Haß / und Neyd / Zanck / Hader / Schlägerey / Gdts- Lasterung / und andere Ungemach entstehen; Demnach gebiethen Wir daß sich füröhin von Unseren Unterthanen ledig / und Verheyrathe / und also ein jeder des schwähren Spiblens so wohl mit Karten / als Würff- len gänzlichen enthalte / es wäre dann Sach / daß solches etwann Kurz- weil halber / oder umb ein Glas Wein geschehen wolte / darbey aber keinem über 15 Kreuzer zu verspiblen / auch längers nicht dann Sommers- bis 9. / und Winters- Zeit bis 8. Uhr gestattet seyn / und so sich dessen einer weiters unterfangen / oder hierzu Unterschleiff geben wurde / jedesmahlen umb zwey Pfund Pfening abgestrafft / und da einer auf Borg was verspiblet / keine Bezablung gestattet werden solle.

Zum

Zum Zwölfften / Ist zwar in der Alten Policy die gantz Löbliche Verordnung geschehen / daß die ledige Pürsch / Jung und Alt / sich bey gefänglicher Straff zu Nachts auf der Gassen des sogenannten Hofierens / hin- und her Lauffens unvermünfftigen Schreyen / Pleren / Jauren / und Singen / allerley Rauppen- Possen zu verüben verbotten gewesen / welches Verbott aber von vilen Jahren hero nicht mehr geachtet / sondern all obig angezogenes vilmahlen die ganze Nacht hindurch von dergleichen Gassen- Rauppen zu nicht geringer Aergernuß / und Beschwerde deren / so sich in der Ruhe befinden / getrieben wird / woraus nichts anders / als allerhand Lächtfertigkeit mit Abreißung des Obs / und Trauben / Einreißung der Bain / und sonsten verbottene Handel entstehen ; Wir gebietzen dabero ernstlich / daß sich Niemand / wer der auch seyt / unterstehen solle / auf der Gassen / nach dem Ave Maria leuthen / ohne Noth / oder habende Berrichtung vil hin- und her zu Lauffen / zu Schreyen / Jauren / allerley verbottene unzüchtige Lieder singen / vil weniger zu Hofieren oder die Menschen / wie es theils Orthen ärgerlich in dem Schwung gehet / mit einem solchen Getöß in die Alppen zu treiben / als wann das Wilde Gehör selbstem vorhanden wäre / wurden aber dergleichen muthwillige Gesellen erdappt werden / selbige also gleich gehöriger Orthen angezeigt / und mit Schärpffe abgestrafft werden sollen.

Hofieren
und Nachts
liche Um-
lauffen.

Zum Drenzehenden / Seynd vor Zeiten in Unse- rem Fürstenthumb Wochentlich zwey Vieh- Markt / und zwar in dem Markt Liechtenstein von Galli- Tag bis Johanni an dem Donnerstag / und zu Koffenberg vom ersten May auch bis Johanni am Mittwoch / zu sonderbahrem Nutzen des Landes üblich gewesen / wovon der an dem ersten Orth zwar noch / jedoch sehr schlecht gehalten wird / der an dem letzten Orth aber schon vile Jahr hero zu Nachtheil Unserer Zolls / vermuthlich aus Negligenz Unserer Beambten gar abgangen / also zwar / daß bey längerem Anstand auch sothaner ersten Orths / nemblichen in dem Markt Liechtenstein bishero / jedoch wie gemelt / sehr schlecht gehaltene Viehe- Markt auch vollkommen abgehen dörfte ; Solchemnach verordnen Wir hiermit / daß künfftig- hin / und von nun an / nach Publicirung diser Verordnung in Unse- rem Markt Liechtenstein von Galli- Tag bis Johanni / und in dem Schellenberaischen zu Koffenberg vom ersten May bis ebenfahls Johanni die Viehe- Markt dergestalten gehalten werden / daß keiner von Unseren Unterthanen bey Straff der Confiscation , kein Stück zu Haus / er seye wer er wolle / verkauffen solle / er habe dann solches vorhero auf den Markt getriben / und da er es auf sothanem Markt

Vieher
Markt.

Wohl
gegründet

Markt

Markt nicht verkauffen wurde / solle es ihm in selbiger Wochen dar-
auf zwar zu verkauffen vergünstiget seyn / jedoch daß er es auf der
Zoll-Statt gebührend angeben möge / da er es aber auch in der Wo-
chen nicht hatte verkauffen können / dasselbe abermahlen auf den
Markt / und also von einem Markt auf den andern zu treiben gehalten
seyn solle / und dieses bey Straff der Confiscation selbigen Stück
Viehes / so er zu Haus / in der Alpen / oder aber auf der Wand
verkauffen wurde / er habe dann solches vorher zu Markt / wie oben
umbständlich angeführt worden / getrieben / worauf Unser Ober-Amte
fleißig zu invigiliren angewiesen wird.

Zertheilung
der Güter.

Zum Vierzehenden / Müssen Wir vernehmen / wie
daß verschiedene Grund-Zins von noch nicht gar zu vilen Jahren her
verlohren gangen / so durch keine Mühe mehr auf was für Güther
solche haßten möchten / erfragt noch gefunden werden können / so als
lein durch Zerreißung solcher Stück / welches insonderheit bey denen
Theilungen noch auf den heutigen Tag vilmahlen geschieht / wo ein
Stück / so kaum zwanzig Gulden Werth / in 4. 5. auch mehrerer Theil
zertheilt wird / wordurch die Onera / so zuvor darauf gewesen / ebens-
falls zerrissen / einfolglich mit der Zeit bald diß / bald jenes verloh-
ren gehen muß ; Also wollen Wir fürtershin / daß kein Stück
Guth / es seye was es wolle / so unter zehen Gulden geschätzt wird / we-
der bey einer Theilung / Kauff / noch Tausch mehr zerrissen / son-
dern derjenige / der solches bekommt / oder übernimmt / dem andern / so
daran was zu suchen / seinen Antheil / oder was er daran zu fordern /
mit Geld / oder auf eine andere Weis zu ersetzen / und hinaus zu bezah-
len schuldig seyn solle.

Von Aus-
theilungen.

Zum Fünffzehenden / Gibt es (leider!) die täg-
liche Erfahrung / daß vile heylose / liederliche Leuth / dermassen ver-
thunlich / übelverschwenderisch / und fahrlässig hausen / daß sie end-
lich gezwungen / und getrungen werden / nicht nur ihr Haus / Hoff /
und Güther zu verlassen / welche sodann nicht einmahl zulänglich ihre
Schuldgläubiger ehrlichen zu bezahlen / folglich dieselbe schädlich / und
schändlich umb das ihre betrogen / noch über daß manichen der Prioritat /
und Fortgangs halber / welcher besser Recht zu Habschafft Werdung des
Seinigen / so er einem solch Stittlosen verschwenderischen Gesellen so
ehrlich geborget haben möchte / noch in grosse Kösten eingeführt / ohne
daß auch offmahlen Uns / und Unseren Beambten dardurch grosse Un-
ruhe verursacht wird ;

Damit aber solch schändliches Ansehen und Betriegen / hinsüro
gegen

gegen Männiglich abgestellt werde; So wollen Wir hiermit alle/ und jede Inngeseffene gewehrt/ und gewahrnet/ Ihnen auch ernstlich bey denen in Kayserlichen Rechten angelegten Straffen auferlegt haben/ daß sich ein jedes alles verthümlichen Haushaltens/ unordentlich kiederlichen Leben/ und Verschwendens/ dergleichen auch unnütlichen Geld Aufnehmens/ Schuldenmachens/ und gemeinlich alles dessen/ so Ihme und denen Seinigen/ auch anderen zum Nachtheil/ und Schaden gereichen möchte/ gänzlich enthalten solle/ wo aber einer diesem zu gegen handeln/ und also durch sein wissentlich/ böß/ arglistig mutwillig/ und verschwenderisches üble Hausen/ die Leuth ansetzen/ und so weit kommen wurde/ daß Er nimmermehr zu bezahlen hätte/ so sollen/ anderen zu (einem Exempel) von Obrigkeit wegen über sein Haab/ und Gut die Hand geschlagen und solches unter die Creditores nach denen Landts- und gemeinen Rechten ausgeheilt/ und Er als ein leichtfertiger Verschwender alsobalden aus Unserem Gebieth verwiesen/ und so lang nicht mehr eingelassen/ vil weniger zu ehrlichen Dignitäten/ oder einem Ampt mehr genommen werden/ bis auf Unsere Begnadigung/ und er seine Glaubigere/ so bey Uns/ oder Unserem Ober-Ampt zu Klag kommen/ vollkommen bezahlt/ oder auf andere Weeg befriediget haben würdet.

So aber jemanden durch andere Zufälligkeiten/ und Unglück/ ohne dessen Verschulden in solche Armuth gerathen/ daß er seine Schulden vollkommen nicht mehr zu bezahlen hätte/ solle Er all dessen Vermögen frey-lediglich cediren/ und abtreten/ auch ferner schuldig seyn/ auf Begehren deren Schuldgläubrigen mit einem Ahd zu bestattigen/ daß Er hierunter keine Gefarde/ oder Betrug jemahls gebraucht/ nichts verwendet/ noch auch sonst weither nichts in seinem Gewalt mehr habe/ zu welchem Beneficio cessionis bonorum Unsere Beambte Ihne/ und einen jeden/ der ohne seine Schuld/ in solch Unglück/ und Schulden-Kast gerathen/ kommen lassen sollen.

Damit nun aber auch dieses/ was in der Uhr-Alten sehr löblich errichteten Policy, und dem ganzen Land zum Nutzen gemachten alten Landts-Deffnung eingeführt/ nicht gar vergessen/ und ausser Acht gelassen werden möchte; So haben Wir solch alles was darinnen enthalten/ in diser Unser Neuen Verordnung von Wort zu Wort widerhollen/ und Unserem Ober-Ampt hiermit Gnädigst anbefehlen wollen/ daß Selbes all dasjenige/ insonderheit aber was Wir hierzu verordnen/ vor nöthig erachtet haben/ bey Vermeydung Unserer Ungnad auf das genaueste zu vollziehen/ sich angelegen seyn lassen solle/ damit gleichwohlen so vil böße höchst-schädliche Weiß-Bräuch/ und Sündliche Gewohnheiten abgestellt/ hingegen zu Aufnahm Unsers Landts Besten/ Wohlfahrt/ und Nutzen ein besseres Leben zu führen/ und diese Verordnung desto fleißiger zu halten/ sich ein jeder angelegen seyn lassen möge; Zu dem Ende all/ und jede Treu-Gehorsamme Geschworne/ Gerichts- und jede Inngeseffene Leuth/ ihrer Pflicht/

und zu GOTT geschwornen Nyds/ bey obangehörten Straffen/ und
schwärer Verantwortung in jener Welt/ hlermit zum Nachdrucklich-
sten öffentlich angemahnet/ und Gnädigst anbefohlen wird/ daß Sie/
so balden Sie immer von einigen Nachlässigen/ Ungehorsammen/ wel-
che dise Unsere Gebött/ und wohlmeynende Verordnung übertretten/
das Geringste hören/ oder sehen würden/ solches alsobald mit Hin-
dannsetzung aller Freund- und Feindschafft/ Forcht/ Gunst/ oder
Neids/ getreulich Unserem Ober-Ampt zu behöriger Remedur, und
Bestrafung des Verbrechens anzeigen/ worzu Sie bey Gefahr ob-
angesehner Pöen verbunden seynd; Darnach sich Männiglich vor
Straff/ Schand/ und Spott/ auch schwärer Verantwortung zu hü-
ten wissen wird. Geben zu Neuschloß/ den 2ten Septembris 1732.

L. S.

Joseph / Johann/
Adam/
Fürst von und zu Liechten-
stein.